

Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Vom 27.09.2023

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S 264), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385), erlässt der Markt Eckental folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Eckental vom 27. Juli 2011, zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 04.10.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	60,00 €/Jahr
bis	6 m ³ /h	80,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	100,00 €/Jahr
über	10 m ³ /h	140,00 €/Jahr.“

2. § 9a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	60,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	80,00 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	100,00 €/Jahr
über	16 m ³ /h	140,00 €/Jahr.“

3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Zahl „2,33“ durch die Zahl „2,48“ ersetzt.

4. § 10a Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „0,30“ wird durch die Zahl „0,39“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Eckental, den 27.09.2023

Markt Eckental



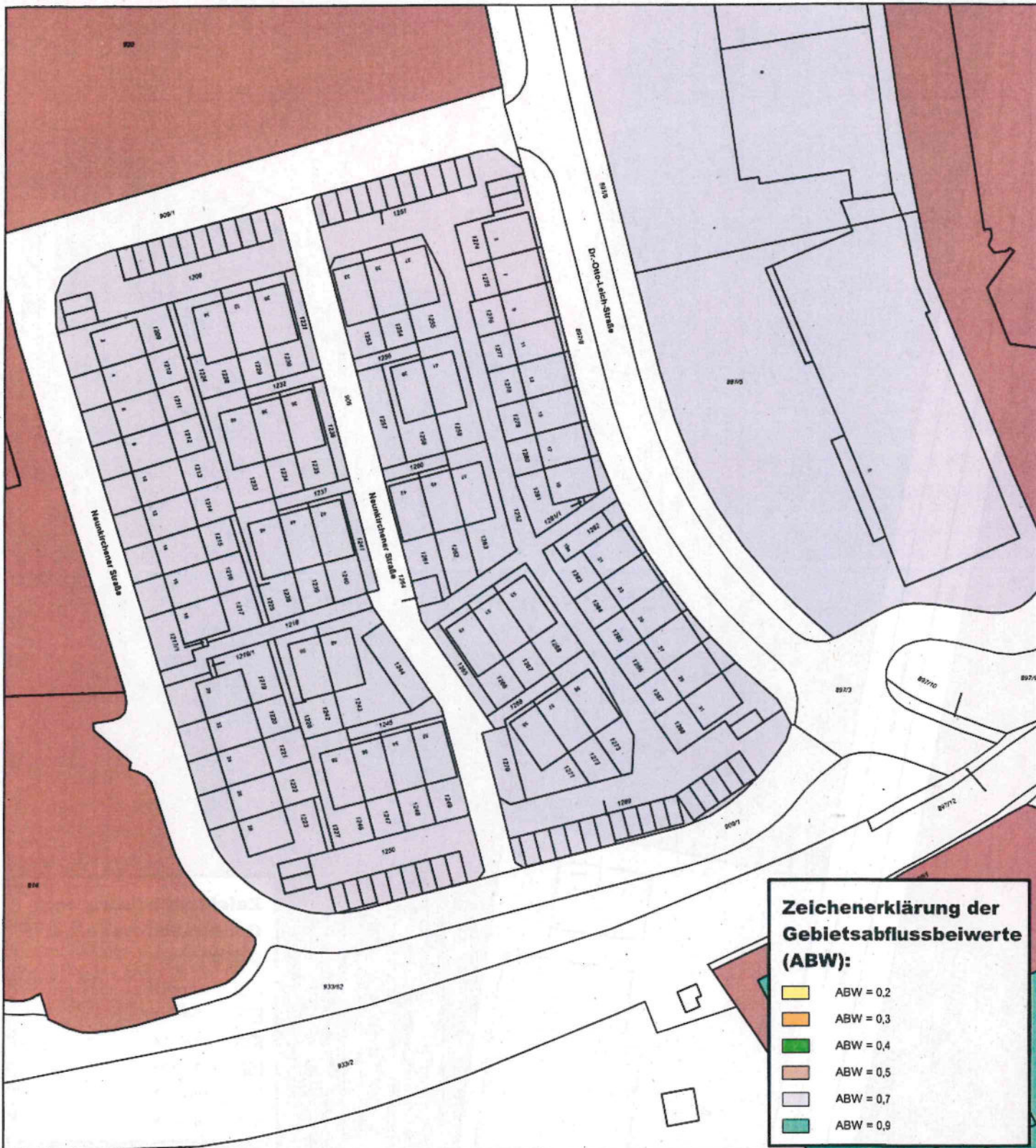
Ilse Dölle
Erste Bürgermeisterin

Ausfertigung





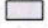

Die nachfolgend drei genannten ergänzenden Gebietsabflussbeiwertkarten im Maßstab 1:1000 zu § 10a Abs. 2 BGS-EWS sind Bestandteil dieser dritten Änderungssatzung:

- GAB-Karte Bebauungsplan „Eschenau 21c – An der Neunkirchener Straße“ vom 12.09.2023; diese ersetzt für dieses Teilgebiet den dargestellten Bereich der bisherigen GAB-Karte Ortsteil Eschenau I/II.
- GAB-Karte Bebauungsplan „Eschenau 21 d – An der Dr.-Otto-Leich-Straße II“ vom 12.09.2023; diese ersetzt für dieses Teilgebiet den dargestellten Bereich der bisherigen GAB-Karte Ortsteil Eschenau I/II.
- GAB-Karte Bebauungsplan „Eckenhaid 17 – Südl. der Flurstraße“ (Kreuzacker) vom 12.09.2023; diese ersetzt für dieses Teilgebiet den dargestellten Bereich der bisherigen GAB-Karte Ortsteil Eckenhaid I/II.

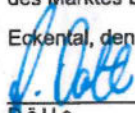
Sie liegen während des ganzen Jahres in der Gemeindeverwaltung im Rathaus Eschenau, Rathausplatz 1, 90542 Eckental, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

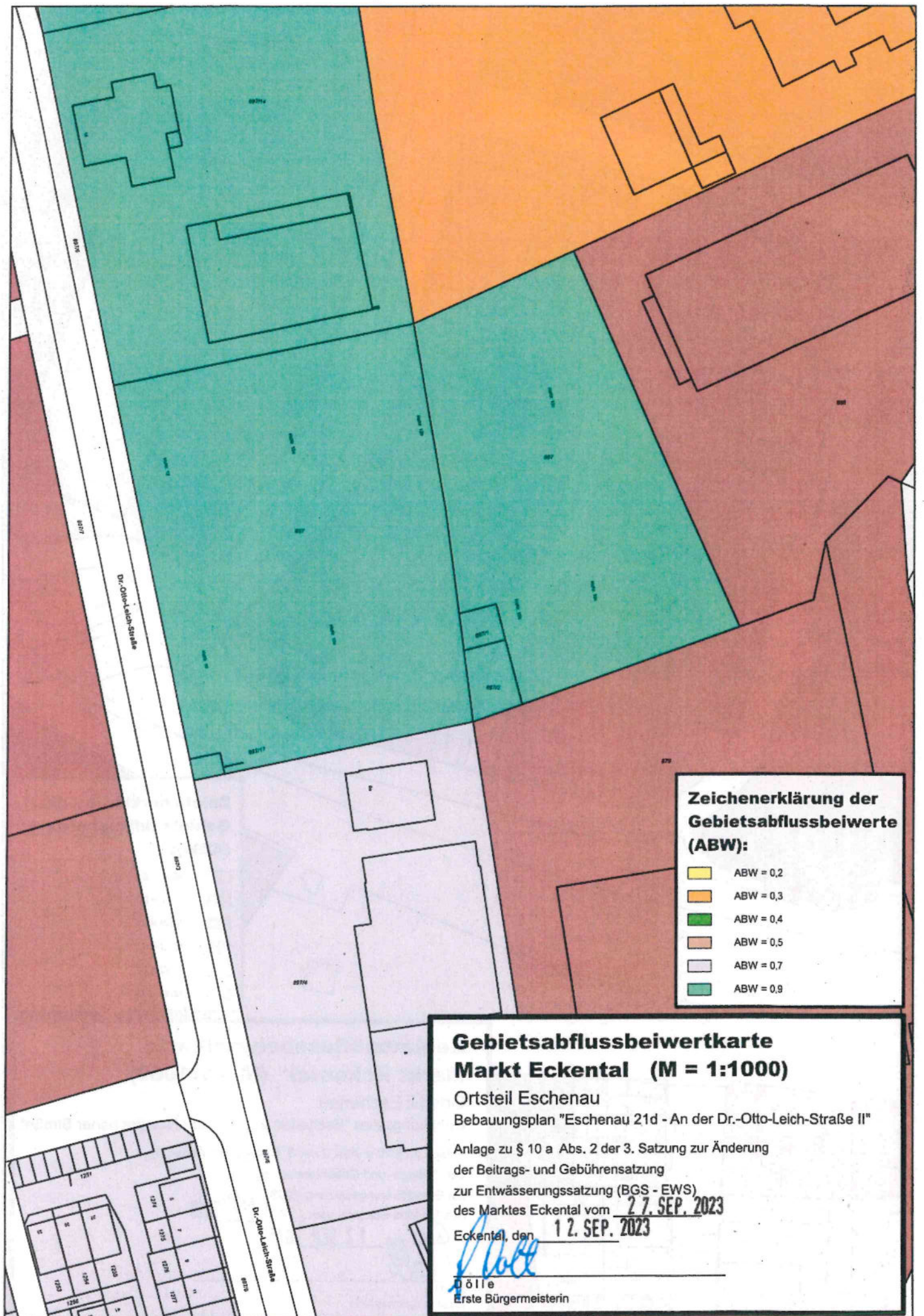


Zeichenerklärung der Gebietsabflussbeiwerte (ABW):

	ABW = 0,2
	ABW = 0,3
	ABW = 0,4
	ABW = 0,5
	ABW = 0,7
	ABW = 0,9



Gebietsabflussbeiwertkarte
Markt Eckental (M = 1:1000)
 Ortsteil Eschenau
 Bebauungsplan "Eschenau 21c - An der Neunkirchener Straße"
 Anlage zu § 10 a Abs. 2 der 3. Satzung zur Änderung
 der Beitrags- und Gebührensatzung
 zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS)
 des Marktes Eckental vom 27. SEP. 2023
 Eckental, den 12. SEP. 2023

 Hölle
 Erste Bürgermeisterin



**Zeichenerklärung der
Gebietsabflussbeiwerte
(ABW):**

- ABW = 0,2
- ABW = 0,3
- ABW = 0,4
- ABW = 0,5
- ABW = 0,7
- ABW = 0,9

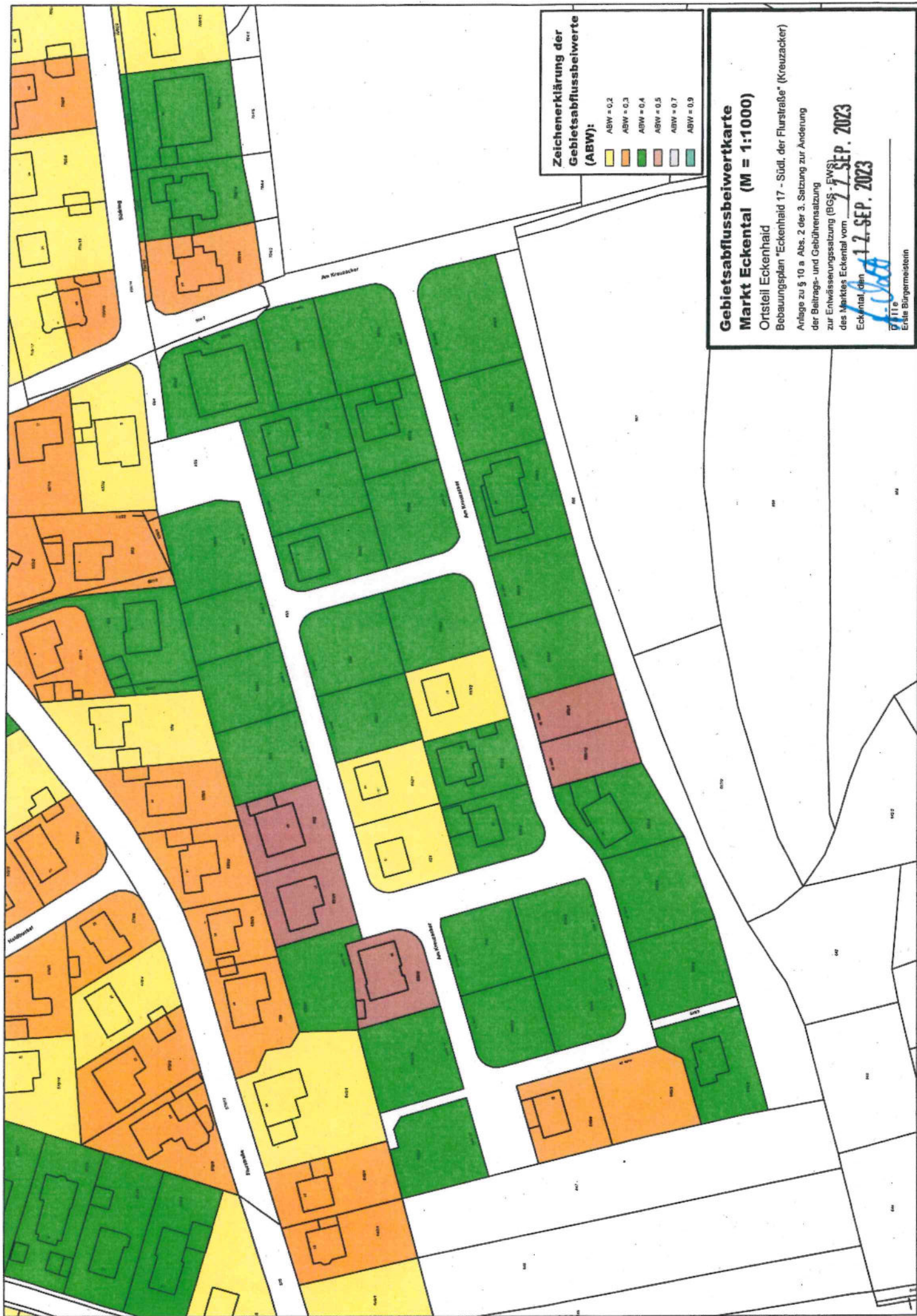
**Gebietsabflussbeiwertkarte
Markt Eckental (M = 1:1000)**

Ortsteil Eschenau
Bebauungsplan "Eschenau 21d - An der Dr.-Otto-Leich-Straße II"

Anlage zu § 10 a Abs. 2 der 3. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS)
des Marktes Eckental vom **27. SEP. 2023**

Eckental, den **12. SEP. 2023**

[Signature]
Döllle
Erste Bürgermeisterin



**Zeichenerklärung der
Gebietsabflussbeiwerte
(ABW):**

- ABW = 0.2
- ABW = 0.3
- ABW = 0.4
- ABW = 0.5
- ABW = 0.7
- ABW = 0.9

**Gebietsabflussbeiwertkarte
Markt Eckenthal (M = 1:1000)**

Ortsteil Eckenthal

Bebauungsplan "Eckenthal 17 - Süd, der Flurstraße" (Kreuzacker)

Anlage zu § 10 a Abs. 2 der 3. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung

zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS)
des Marktes Eckenthal vom **17. SEP. 2023**

Eckenthal, den **17. SEP. 2023**

[Signature]
Eckenthal
Eckenthal Bürgermeister

Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Vom 04.10.2019

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S 264), zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl S. 266), erlässt der Markt Eckental folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Eckental vom 27. Juli 2011, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 08.10.2015, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Zahl „1,98“ durch die Zahl „2,33“ ersetzt.

2. § 10a Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „0,26“ wird durch die Zahl „0,30“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2019 in Kraft.

Eckental, den 04.10.2019
Markt Eckental

gez.

Ilse Dölle
Erste Bürgermeisterin

**Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)**

Vom 08.10.2015

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70), erlässt der Markt Eckental folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Eckental vom 27. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „die Hälfte“ durch die Wörter „ein Viertel“ ersetzt.

2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Zahl „1,57“ durch die Zahl „1,98“ ersetzt.

3. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

4. § 10a Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „0,24“ wird durch die Zahl „0,26“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt jedoch § 1 Nr. 1 am 01.01.2016 in Kraft.

Eckental, den 08.10.2015
Markt Eckental



Ilse Dölle

Erste Bürgermeisterin

-Ausfertigung-

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Eckental

vom 27.07.2011

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Eckental folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt Eckental erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die –zusätzliche- Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. ⁴Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 60 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. ⁵Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. ⁶Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche die Hälfte der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes der Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3

berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Beitrag ist nach zu entrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,68 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 13,25 € |

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nach erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

¹Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. ²Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

§ 9a Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

¹Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird – abhängig vom tatsächlich verwendeten Wasserzähler – nach dem Nenndurchfluss oder dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	60,00 € /Jahr
bis 6 m ³ /h	63,00 € /Jahr
bis 10 m ³ /h	66,00 € /Jahr
über 10 m ³ /h	69,00 € /Jahr.

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	60,00 € /Jahr
bis 10 m ³ /h	63,00 € /Jahr
bis 16 m ³ /h	66,00 € /Jahr
über 16 m ³ /h	69,00 € /Jahr

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 1,57 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ³Sie sind von dem Markt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 10 m³ pro Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgeblich ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.10. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

(6) ¹Bei Gebührenschuldern, die einen Garten unterhalten und eine Abwassermenge von mehr als 12 m³ im Jahr haben, wird auf Antrag folgende Wassermenge bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr abgesetzt:

- a) bei einer Gartenfläche von 80 bis 200 m² eine Wassermenge von jährlich höchstens 10 m³
- b) bei einer Gartenfläche von mehr als 200 m² eine Wassermenge von jährlich höchstens 20 m³.

Die Größe der Gartenfläche nach Buchstaben a) und b) ist vom Antragsteller in einer Planskizze, die mit den entsprechenden Abmessungen versehen ist, nachzuweisen.

c) der durch eine Messeinrichtung ermittelte Gartenwasserverbrauch; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

²Bis zum 1. Juli gestellte Anträge werden im laufenden, und später eingehende Anträge ab dem darauf folgenden Abrechnungszeitraum (§ 14) berücksichtigt. ³Wenn sich die Grundlagen für die Bemessung der unberücksichtigt bleibenden Wassermenge im Einzelfall nicht verändern, ist eine alljährliche Wiederholung der Anträge nicht erforderlich.

§ 10a Niederschlagswassergebühr

(1) ¹Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. ²Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. ³Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. ⁴Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) ¹Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

Zone I:	0,2
Zone II:	0,3
Zone III:	0,4
Zone IV:	0,5
Zone V:	0,7
Zone VI:	0,9.

²Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist. ³Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(3) ¹Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder um mindestens 200 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. ²Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. ³Anträge, die nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. ⁴Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

(4) ¹Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01.10. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. ²Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. ³Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der

Gebührensschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. ⁴Veranlagungszeitraum ist der 1. Oktober eines Jahres einschließlich 30. September des darauf folgenden Jahres.

(5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,24 € pro m² pro Jahr.

§ 10b Gebührenabschläge

¹Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um die Hälfte.

²Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11 Gebühreuzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwasserbeseitigung erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

(3) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.07.2007 i. d. F. d. Bek vom 22.07.2010 außer Kraft.

Eckental, den 27.07.2011
Markt Eckental

G l ä s s e r
1. Bürgermeister

Die Gebietsabflussbeiwertkarten für das gesamte Einrichtungsgebiet liegen im Maßstab 1:2000 in den Amtsräumen des Marktes Eckental zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.



Zeichenerklärung der Gebietsabflussbeiwerte (ABW):

- ABW = 0.2
- ABW = 0.3
- ABW = 0.4
- ABW = 0.5
- ABW = 0.7
- ABW = 0.9

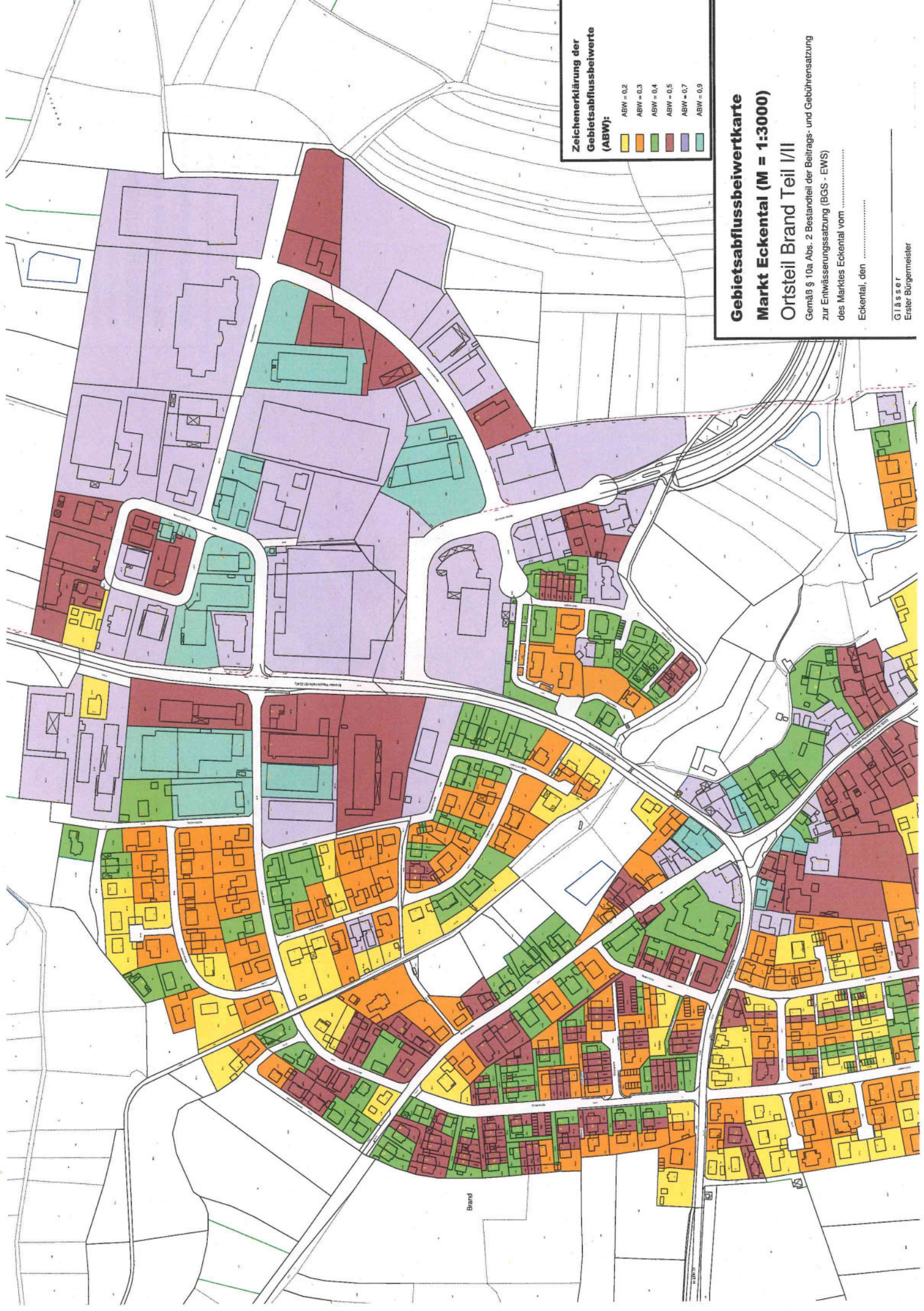
**Gebietsabflussbeiwertkarte
Markt Eckental (M = 1:2000)**

Ortsteil Benzendorf

Gemäß § 10a Abs. 2 Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS) des Marktes Eckental vom

Eckental, den

G l ä s s e r
Erster Bürgermeister



Zeichenerklärung der Gebietsabflussbeiwerte (ABW):

Yellow	ABW = 0,2
Orange	ABW = 0,3
Light Green	ABW = 0,4
Dark Green	ABW = 0,5
Light Purple	ABW = 0,7
Dark Purple	ABW = 0,9

**Gebietsabflussbeiwertkarte
Markt Eckental (M = 1:3000)**

Ortsteil Brand Teil I/II

Gemäß § 10a Abs. 2 Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS) des Marktes Eckental vom

Eckental, den

Glässer
Erster Bürgermeister



**Zeichenerklärung der
Gebietsabflussbeiwerte
(ABW):**

■	ABW = 0,2
■	ABW = 0,3
■	ABW = 0,4
■	ABW = 0,5
■	ABW = 0,7
■	ABW = 0,9

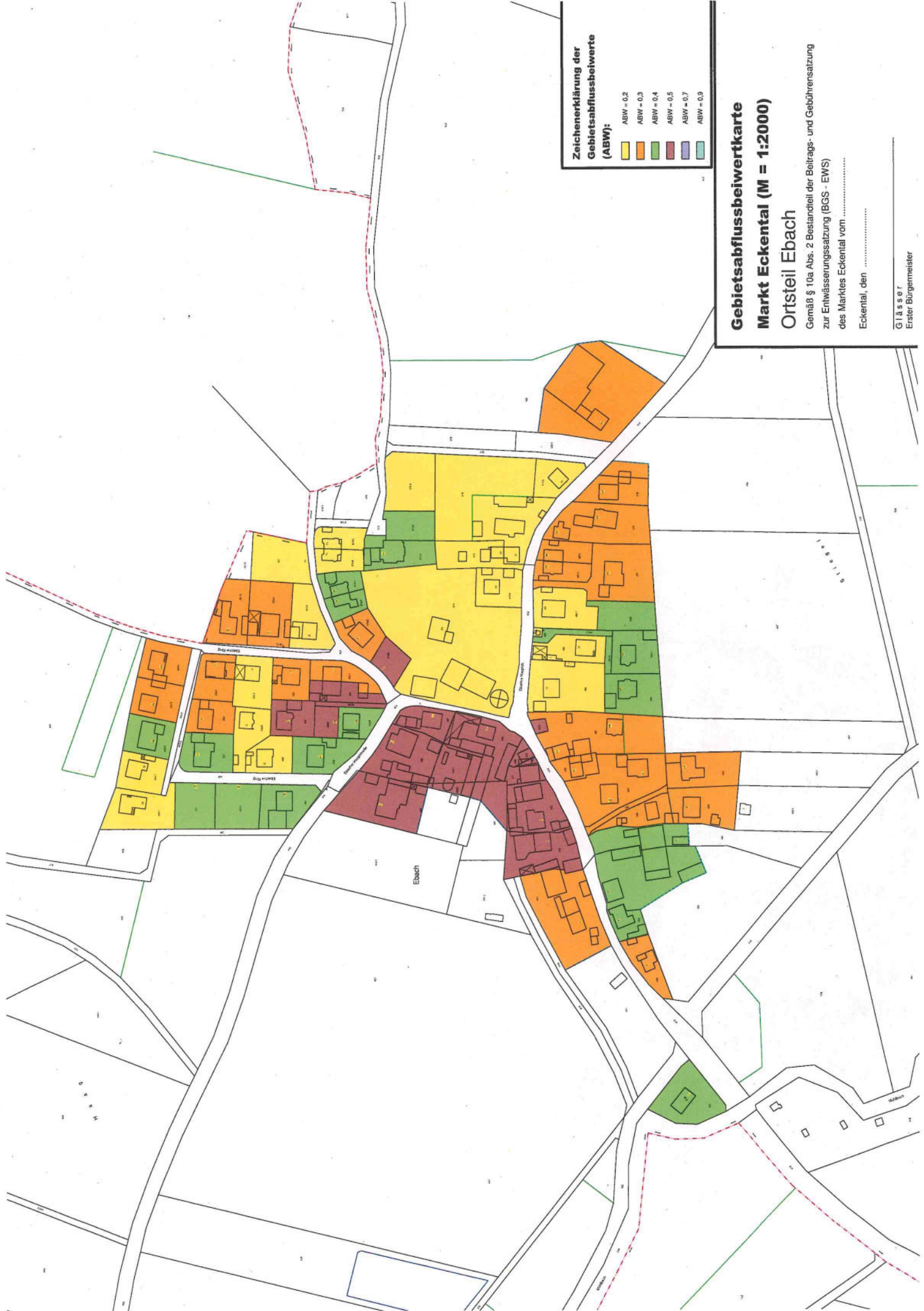
**Gebietsabflussbeiwertkarte
Markt Eckental (M = 1:3000)**

Ortsteil Brand Teil II/II

Gemäß § 10a Abs. 2 Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS)
des Marktes Eckental vom

Eckental, den

Gl ä s s e r
Erster Bürgermeister



Zeichenerklärung der Gebietsabflussbeiwerte (ABW):

Yellow	ABW = 0.2
Orange	ABW = 0.3
Light Green	ABW = 0.4
Dark Green	ABW = 0.5
Red	ABW = 0.7
Light Blue	ABW = 0.9

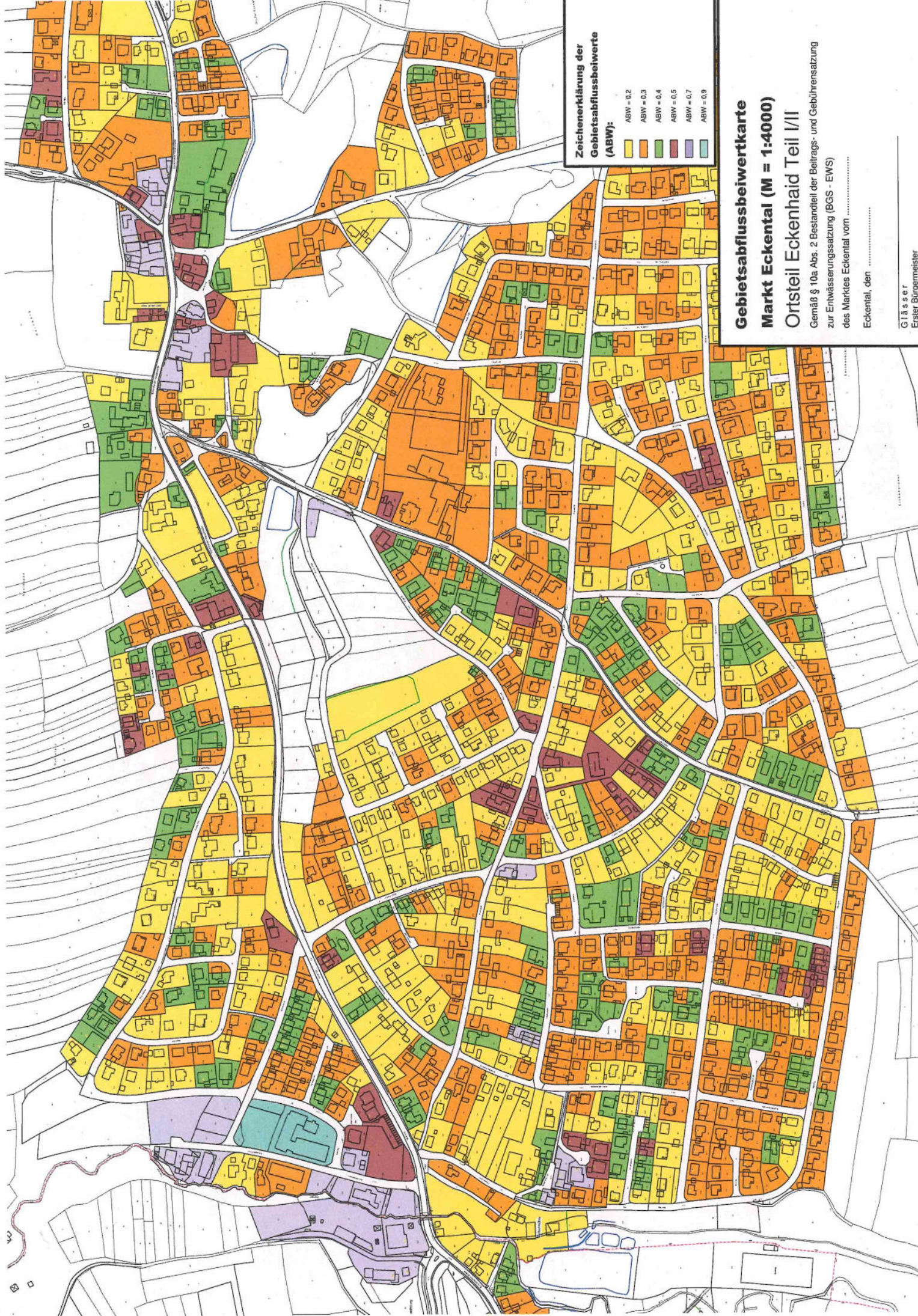
**Gebietsabflussbeiwertkarte
Markt Eckental (M = 1:2000)**

Ortsteil Ebach

Gemäß § 10a Abs. 2 Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS) des Marktes Eckental vom

Eckental, den

G l a s s e r
Erster Bürgermeister



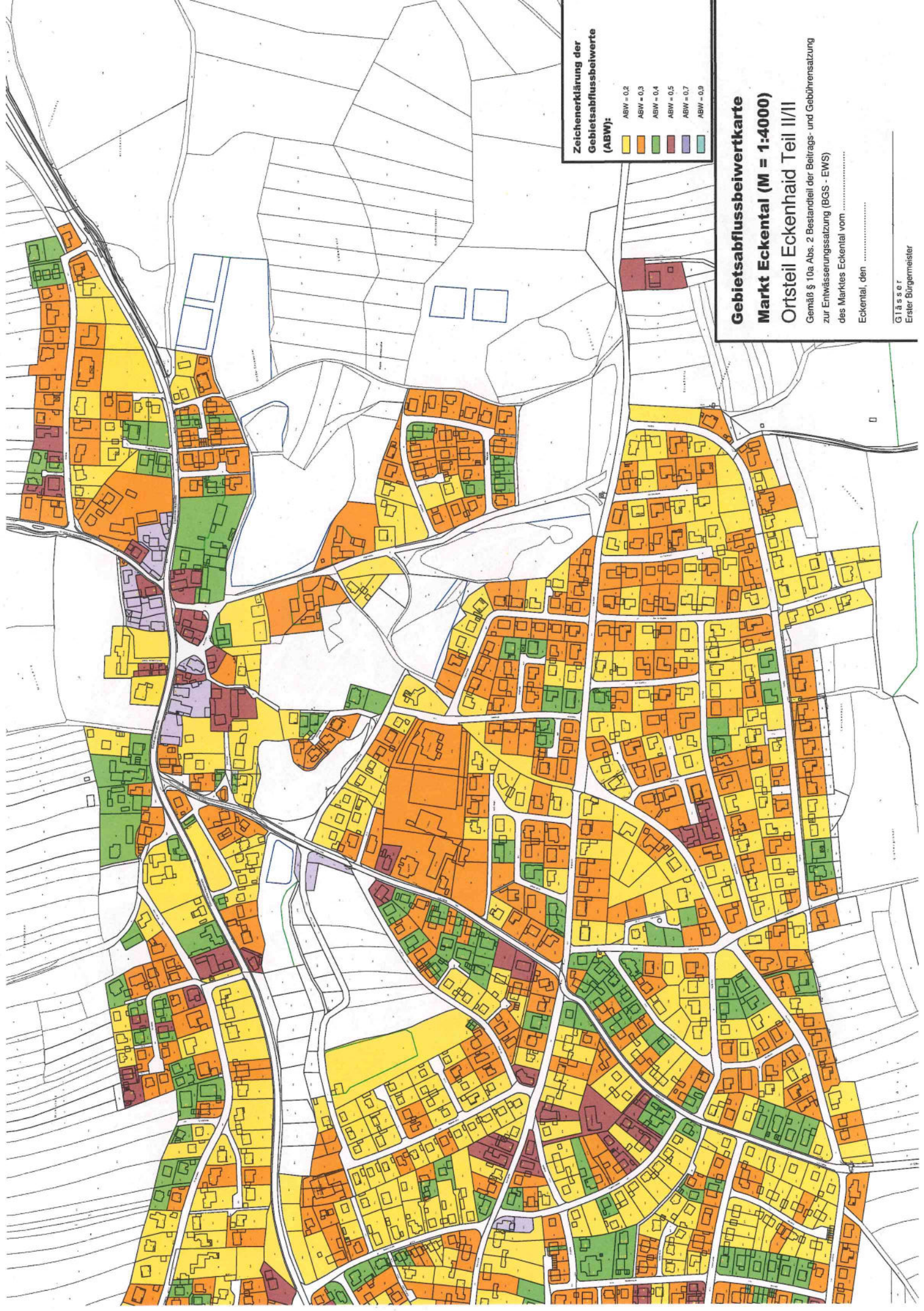
Zeichenerklärung der Gebietsabflussbeiwerte (ABW):

Yellow	ABW = 0.2
Orange	ABW = 0.3
Green	ABW = 0.4
Red	ABW = 0.5
Purple	ABW = 0.7
Light Blue	ABW = 0.9

**Gebietsabflussbeiwertkarte
Markt Eckental (M = 1:4000)
Ortsteil Eckenhaid Teil I/II**

Gemäß § 10a Abs. 2 Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS) des Marktes Eckental vom

Glässer
Erster Bürgermeister

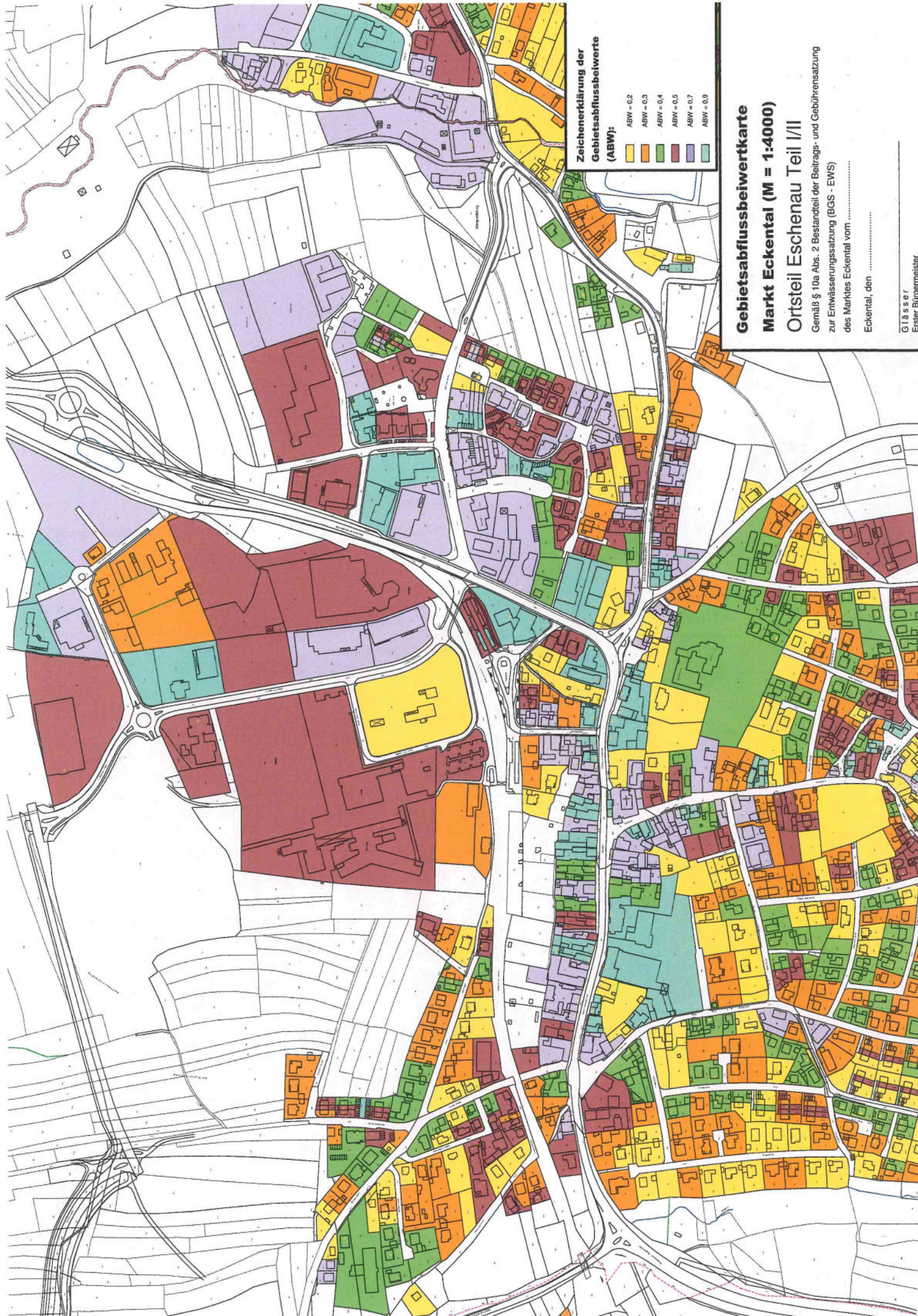


Zeichenerklärung der Gebietsabflussbeiwerte (ABW):

■	ABW = 0,2
■	ABW = 0,3
■	ABW = 0,4
■	ABW = 0,5
■	ABW = 0,7
■	ABW = 0,9

Gebietsabflussbeiwertkarte
Markt Eckenthal (M = 1-4000)
Ortsteil Eckenhaid Teil II/II
 Gemäß § 10a Abs. 2 Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS) des Marktes Eckenthal vom
 Eckenthal, den

Glässer
 Erster Bürgermeister



Zeichenerklärung der Gebietsabflussbeiwerte (ABW):

Yellow	ABW = 0,2
Orange	ABW = 0,3
Light Green	ABW = 0,4
Dark Green	ABW = 0,5
Red	ABW = 0,7
Purple	ABW = 0,8
Light Blue	ABW = 0,9

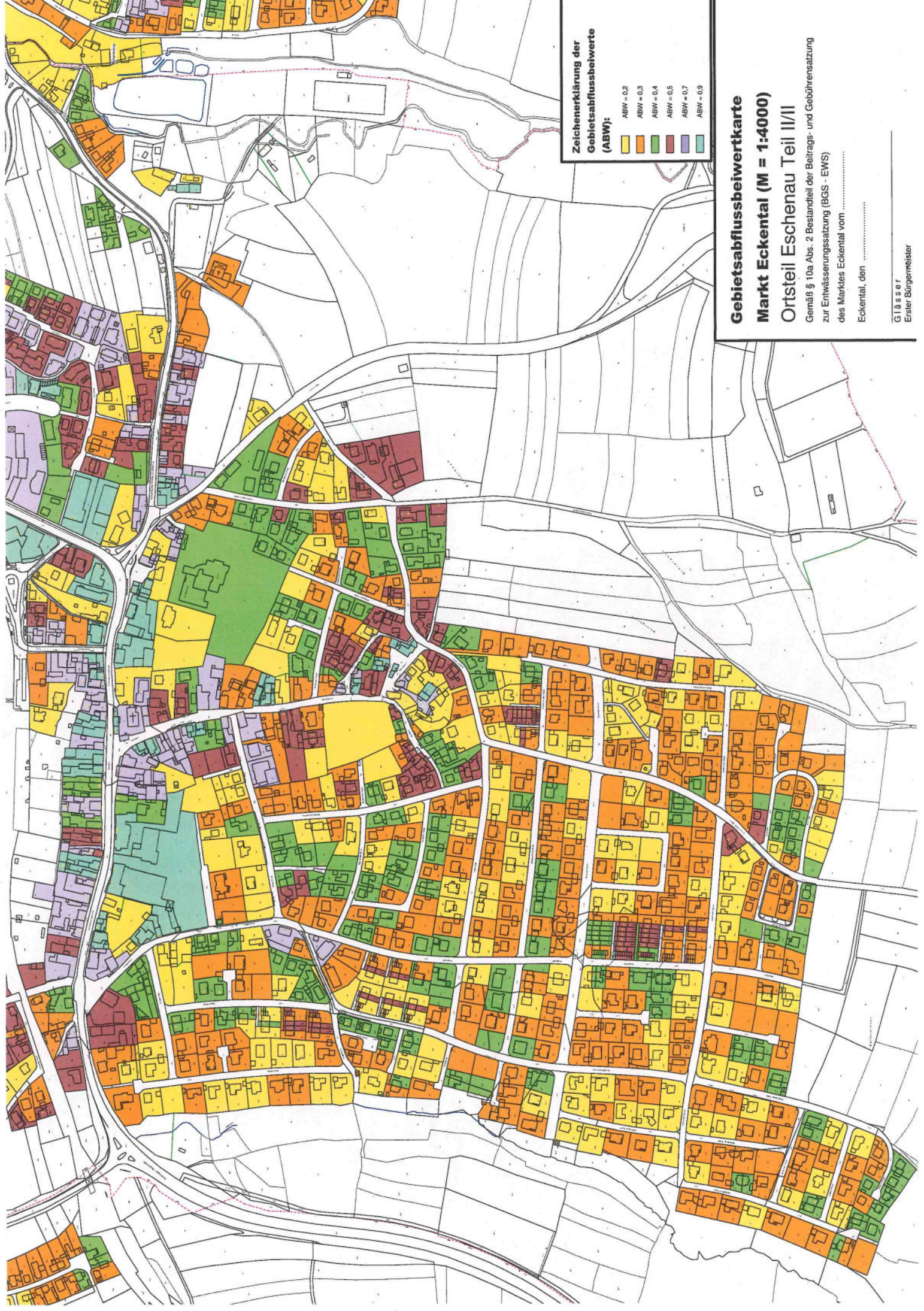
**Gebietsabflussbeiwertkarte
Markt Eckental (M = 1:4000)**

Ortsteil Eschenau Teil I/II

Gemäß § 10a Abs. 2 Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS) des Marktes Eckental vom

Eckental, den

G l ä s s e r
Erster Bürgermeister

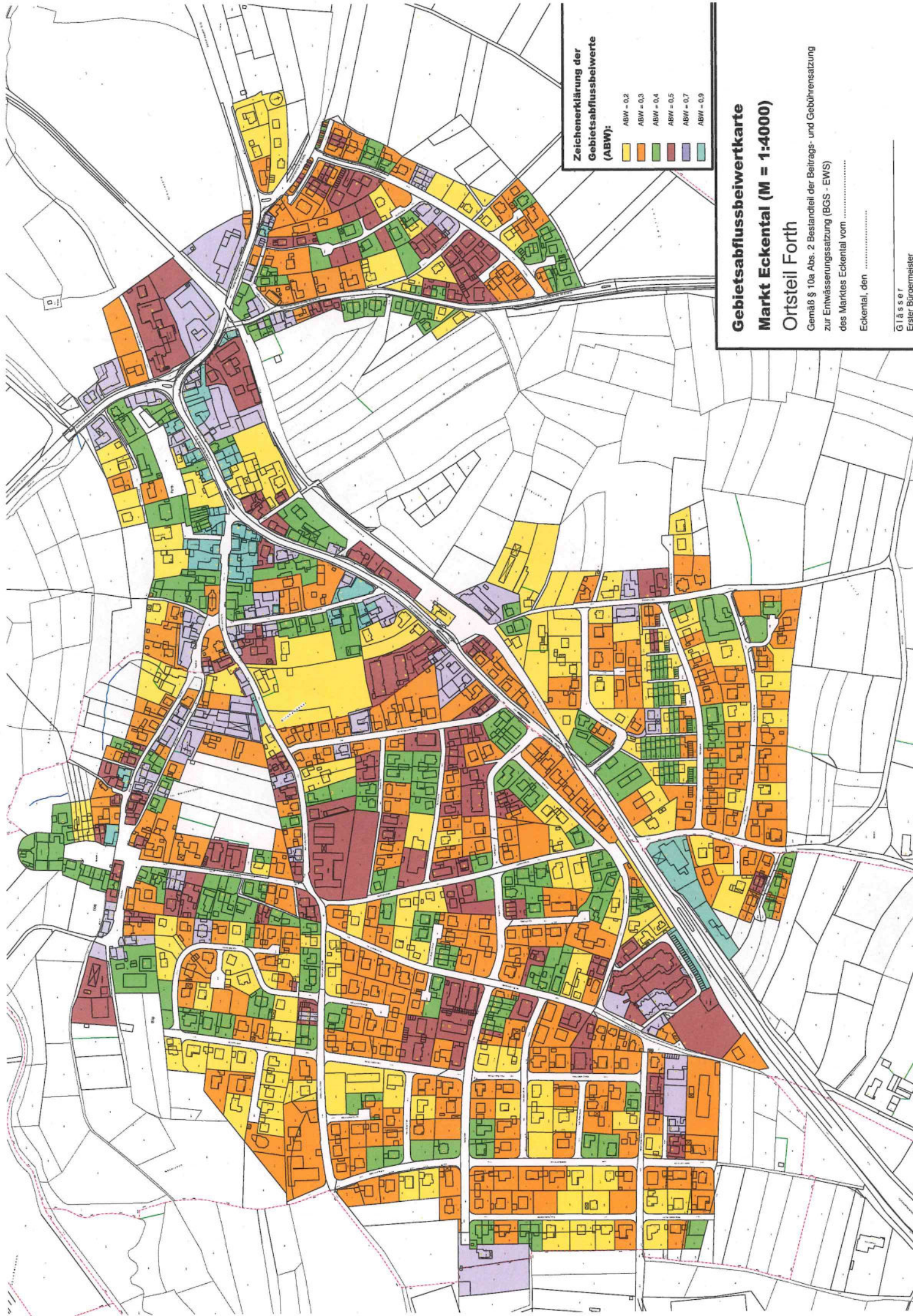


**Zeichenerklärung der
Gebietsabflussbeiwerte
(ABW):**

Yellow	ABW = 0,2
Orange	ABW = 0,3
Light Green	ABW = 0,4
Green	ABW = 0,5
Dark Green	ABW = 0,6
Light Purple	ABW = 0,7
Dark Purple	ABW = 0,8
Dark Red	ABW = 0,9

Gebietsabflussbeiwertkarte
Markt Eckental (M = 1:4000)
Ortsteil Eschenau Teil II/II
Gemäß § 10a Abs. 2 Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS)
des Marktes Eckental vom
Eckental, den

Glässer
Erster Bürgermeister



Zeichenerklärung der Gebietsabflussbeiwerte (ABW):

Yellow	ABW = 0,2
Orange	ABW = 0,3
Light Green	ABW = 0,4
Dark Green	ABW = 0,5
Red	ABW = 0,7
Purple	ABW = 0,7
Light Blue	ABW = 0,9

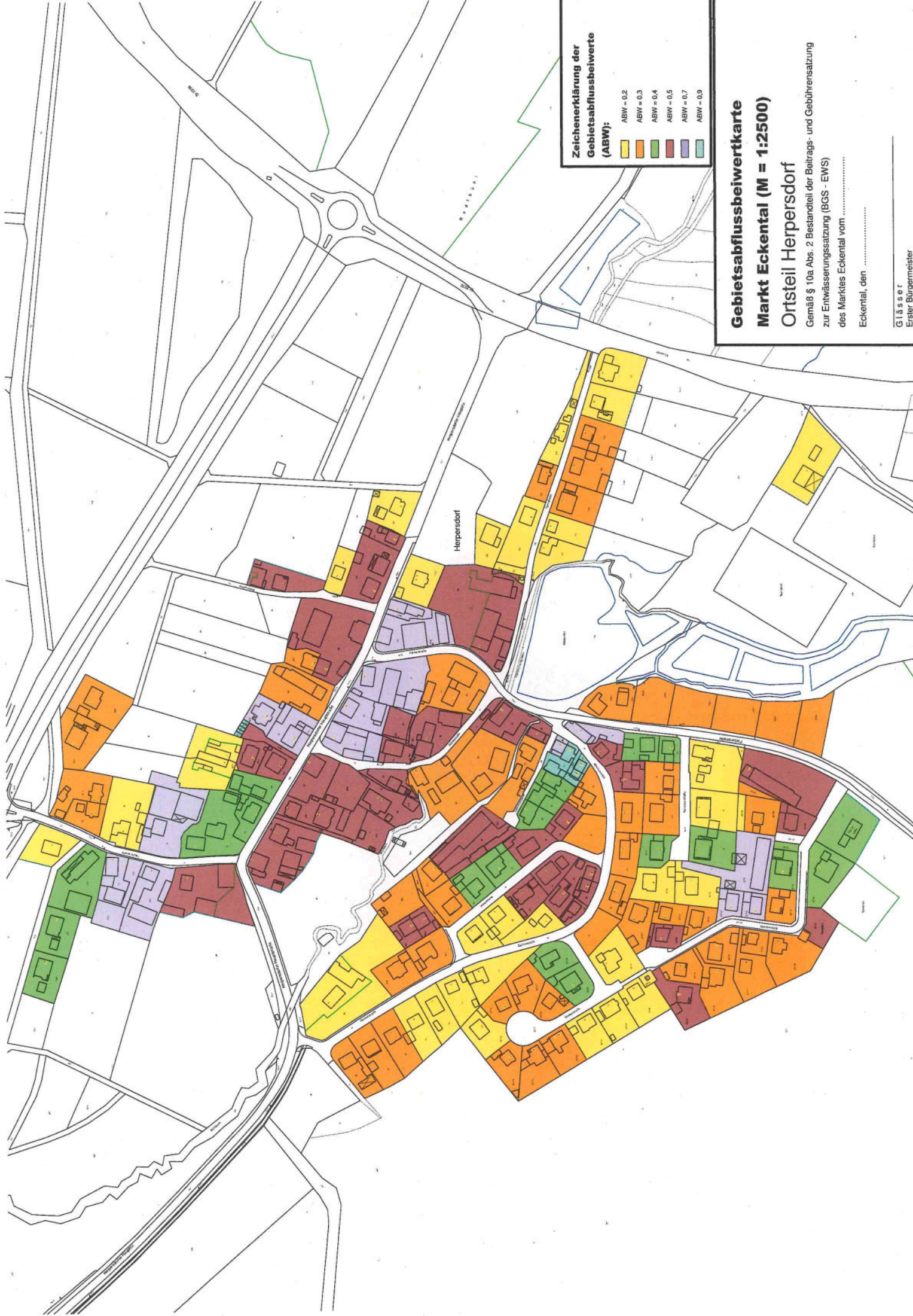
**Gebietsabflussbeiwertkarte
Markt Eckental (M = 1-4000)**

Ortsteil Forth

Gemäß § 10a Abs. 2 Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS) des Marktes Eckental vom

Eckental, den

Glässer
Erster Bürgermeister



Zeichenerklärung der Gebietsabflussbeiwerte (ABW):

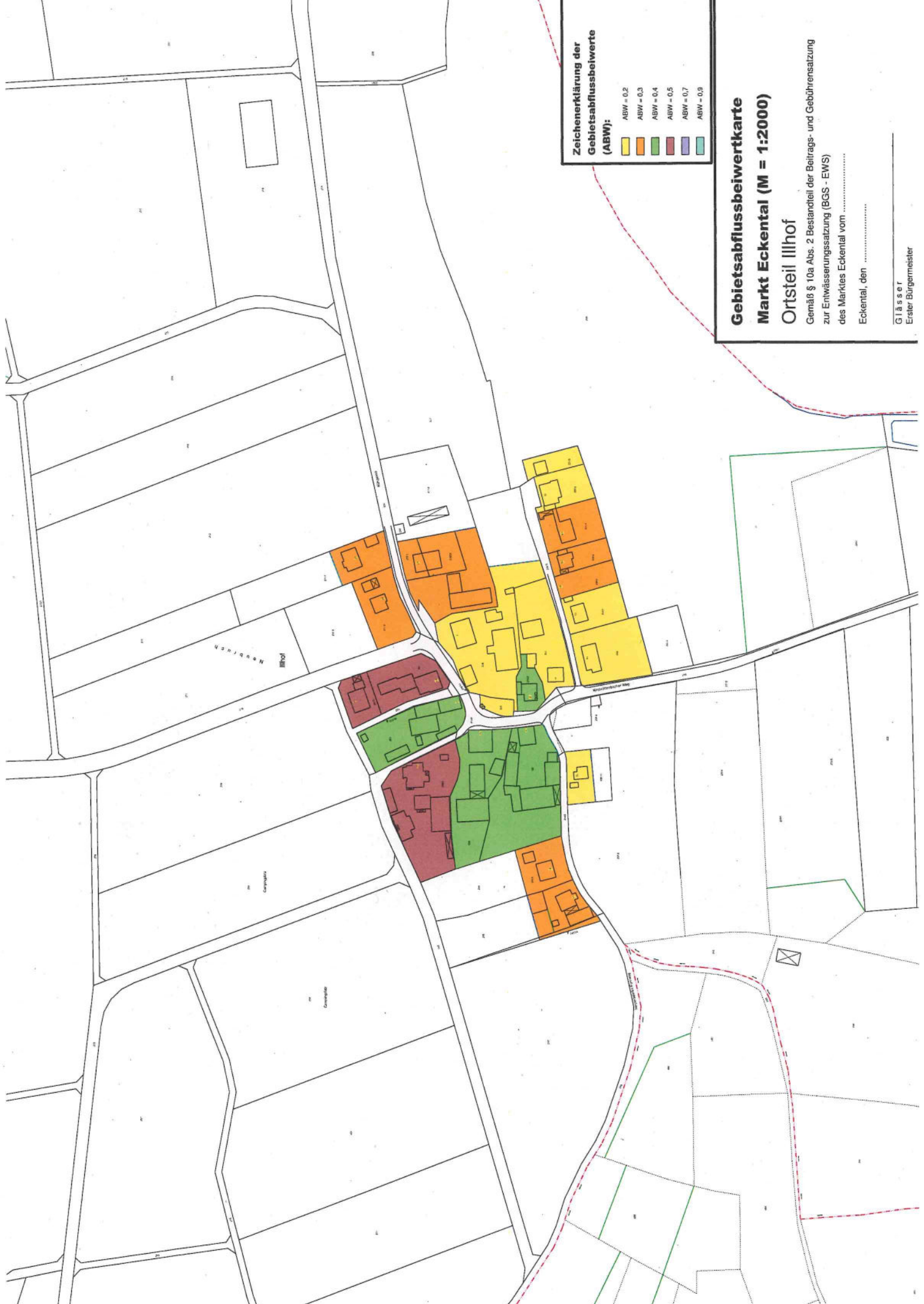
Yellow	ABW = 0.2
Orange	ABW = 0.3
Light Green	ABW = 0.4
Dark Green	ABW = 0.5
Light Purple	ABW = 0.7
Light Blue	ABW = 0.9

**Gebietsabflussbeiwertkarte
Markt Eckental (M = 1:2500)**

Ortsteil Herpersdorf

Gemäß § 10a Abs. 2 Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS)
des Marktes Eckental vom

G l ä s s e r
Erster Bürgermeister



Zeichenerklärung der Gebietsabflussbeiwerte (ABW):

■	ABW = 0,2
■	ABW = 0,3
■	ABW = 0,4
■	ABW = 0,5
■	ABW = 0,7
■	ABW = 0,9

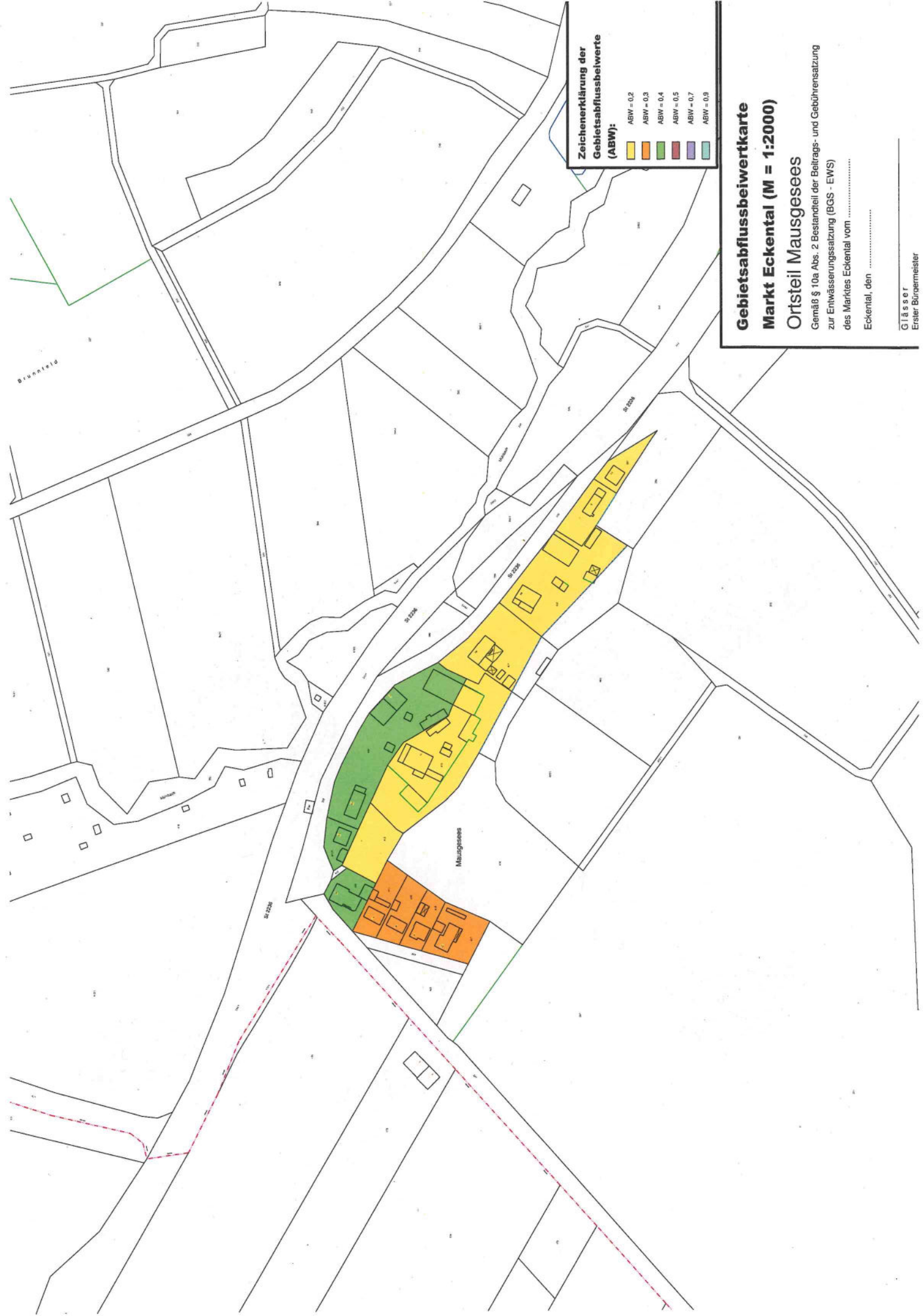
**Gebietsabflussbeiwertkarte
Markt Eckental (M = 1:2000)**

Ortsteil Illhof

Gemäß § 10a Abs. 2 Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS) des Marktes Eckental vom

Eckental, den

Glässer
Erster Bürgermeister



Zeichenerklärung der Gebietsabflussbeiwerte (ABW):

- ABW = 0,2
- ABW = 0,3
- ABW = 0,4
- ABW = 0,5
- ABW = 0,7
- ABW = 0,9

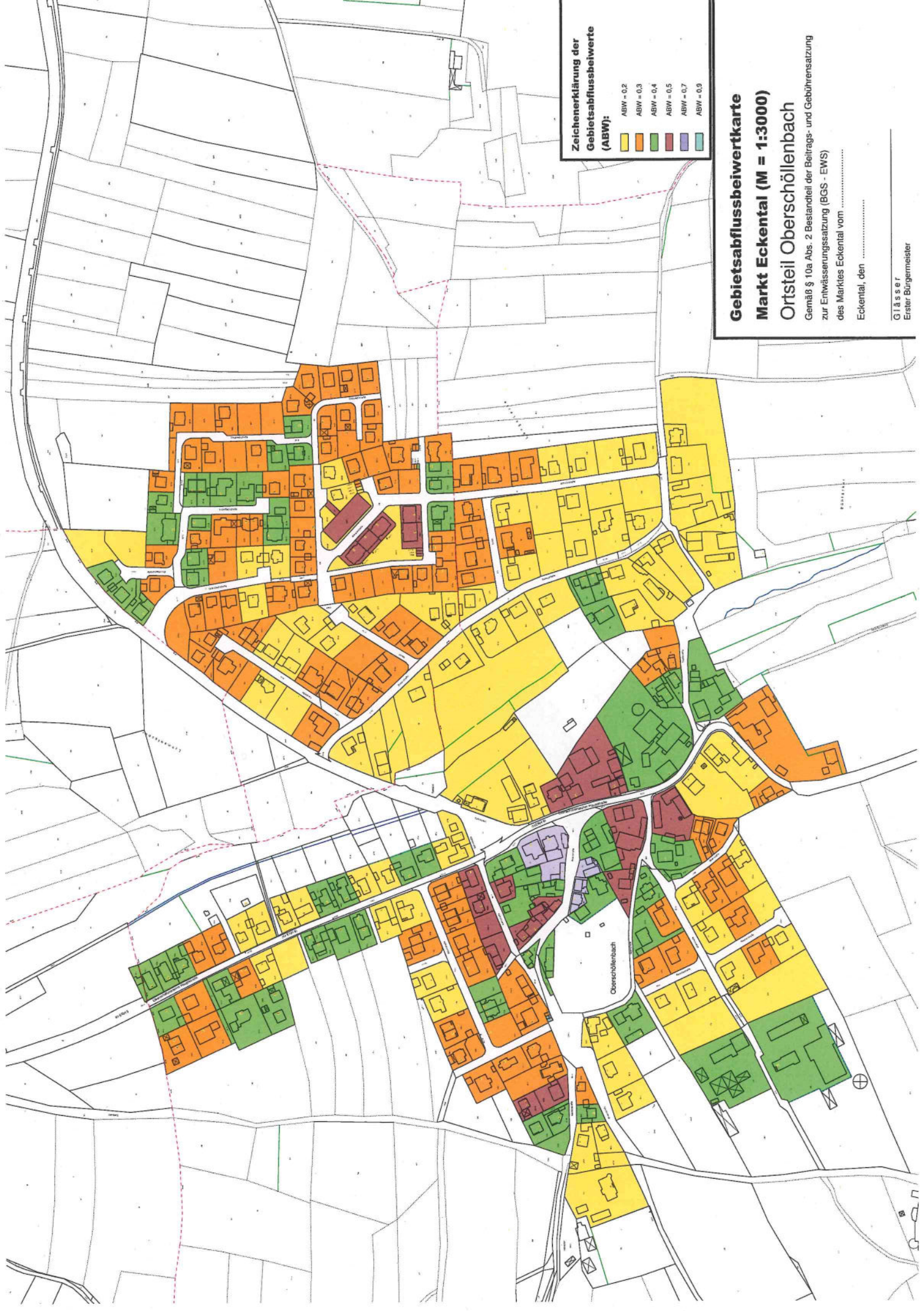
**Gebietsabflussbeiwertkarte
Markt Eckental (M = 1:2000)**

Ortsteil Mausgesees

Gemäß § 10a Abs. 2 Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS) des Marktes Eckental vom

Eckental, den

Gl ä s s e r
Erster Bürgermeister



Zeichenerklärung der Gebietsabflussbeiwerte (ABW):

Yellow	ABW = 0,2
Orange	ABW = 0,3
Light Green	ABW = 0,4
Dark Green	ABW = 0,5
Red	ABW = 0,7
Light Blue	ABW = 0,9

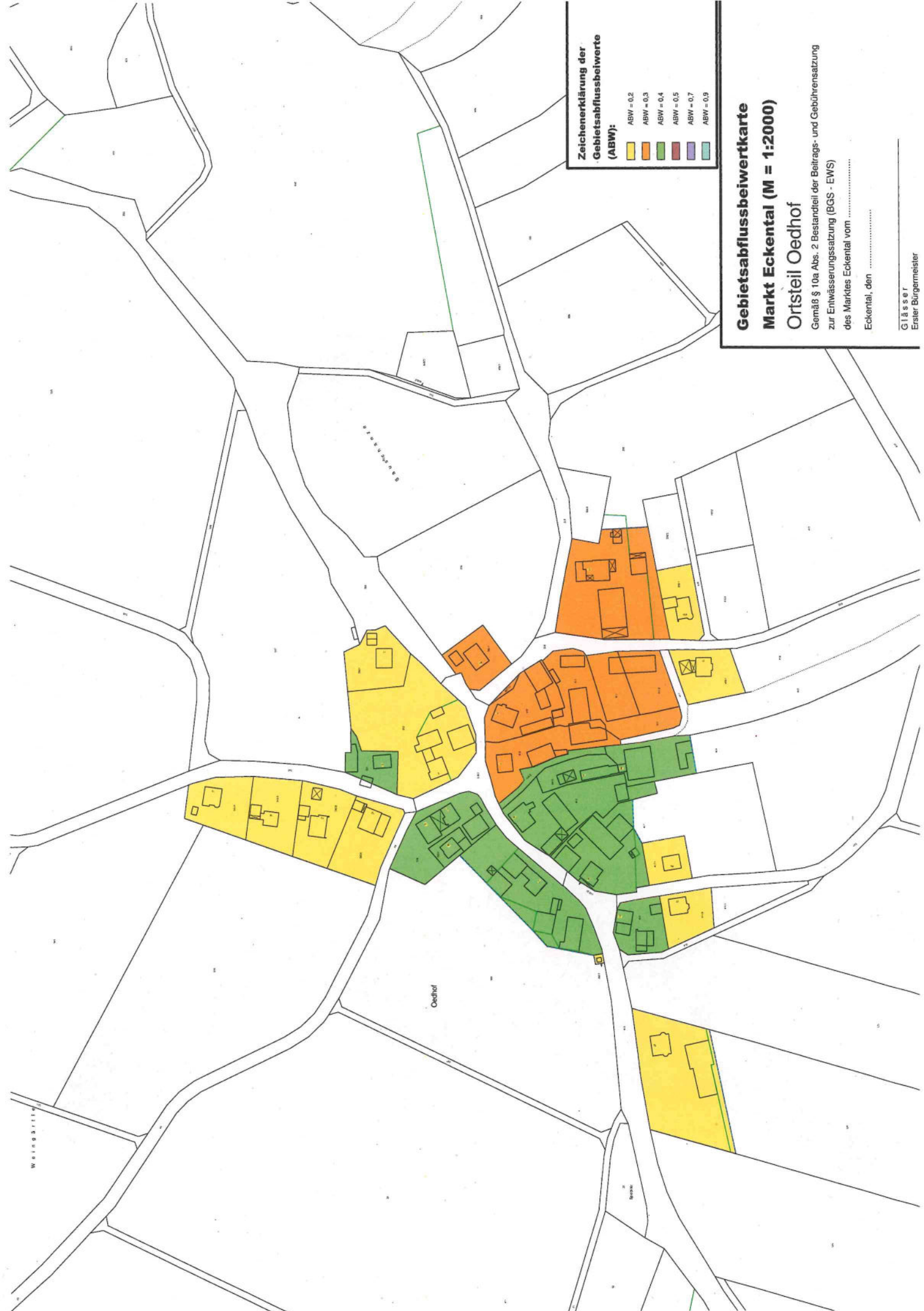
**Gebietsabflussbeiwertkarte
Markt Eckental (M = 1:3000)**

Ortsteil Oberschöllnbach

Gemäß § 10a Abs. 2 Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS) des Marktes Eckental vom

Eckental, den

Gläsner
Erster Bürgermeister



Zeichenerklärung der Gebietsabflussbeiwerte (ABW):

Yellow	ABW = 0,2
Orange	ABW = 0,3
Green	ABW = 0,4
Light Green	ABW = 0,5
Light Blue	ABW = 0,7
Light Purple	ABW = 0,9

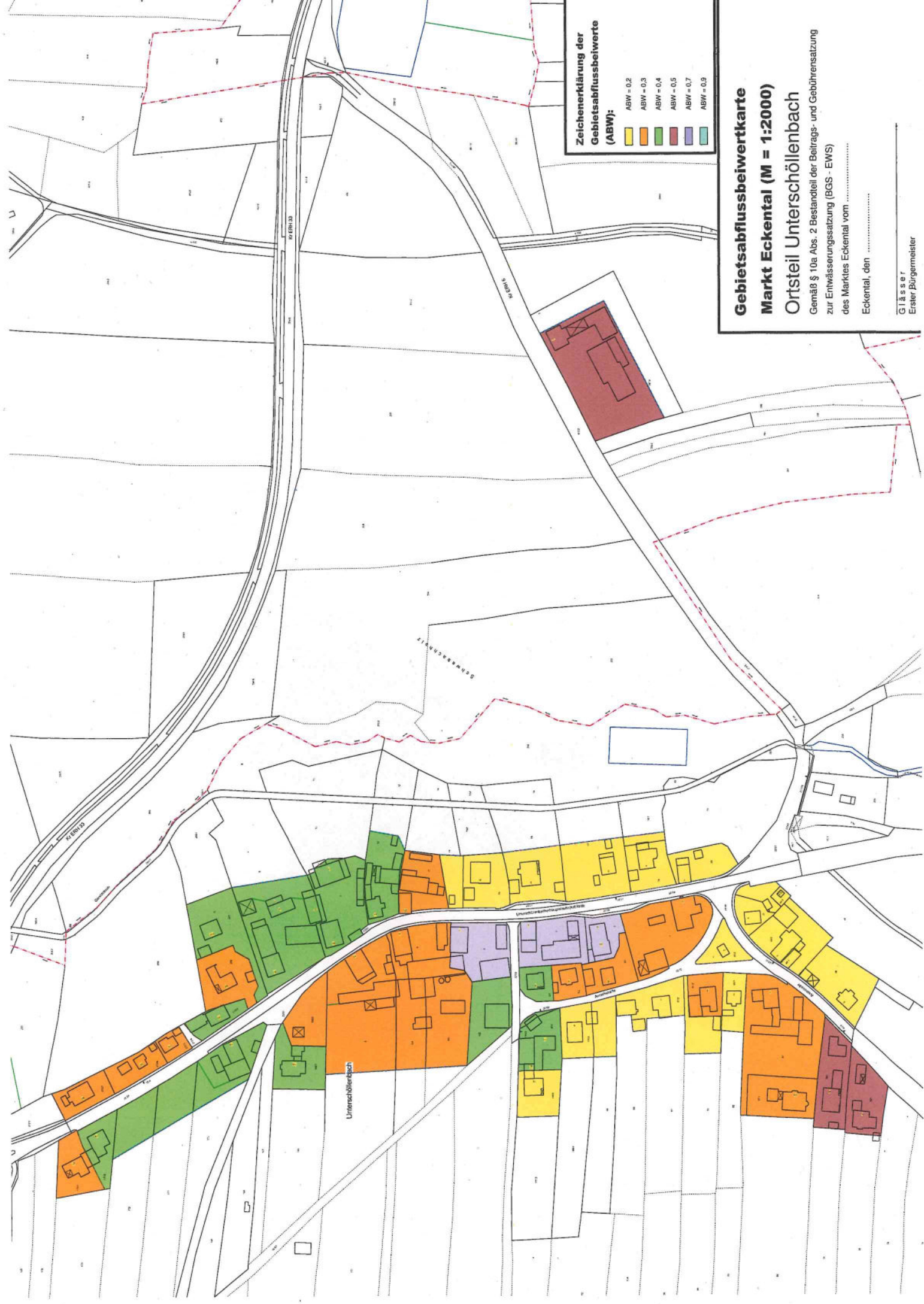
**Gebietsabflussbeiwertkarte
Markt Eckental (M = 1:2000)**

Ortsteil Oedhof

Gemäß § 10a Abs. 2 Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS) des Marktes Eckental vom

Eckental, den

Glässer
Erster Bürgermeister



Zeichenerklärung der Gebietsabflussbeiwerte (ABW):

Yellow	ABW = 0.2
Orange	ABW = 0.3
Green	ABW = 0.4
Red	ABW = 0.5
Purple	ABW = 0.7
Blue	ABW = 0.9

**Gebietsabflussbeiwertkarte
Markt Eckental (M = 1:2000)
Ortsteil Unterschöllnbach**

Gemäß § 10a Abs. 2 Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS) des Marktes Eckental vom

Eckental, den

Glässer
Erster Bürgermeister